

Satzung zur Durchführung von Evaluationen von Studium und Lehre an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

(Neufassung)

vom 21.01.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Evaluationsverfahren und Beteiligung
- § 4 Evaluation und Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen
- § 5 Evaluation und Weiterentwicklung von Modulen
- § 6 Evaluation und Weiterentwicklung von Studiengängen
- § 7 Anlassbezogene Evaluationen
- § 8 Datenschutz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationsatzung gilt für die Philosophische Fakultät der Universität Potsdam und regelt das Verfahren zur Evaluation von Lehre und Studium. Sie dient der Spezifizierung der Regelungen der Evaluationsatzung der Universität Potsdam und der Grundordnung der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele der Evaluation

Evaluation dient der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.

§ 3 Evaluationsverfahren und Beteiligung

(1) Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst im Einzelnen:

- a) Lehrveranstaltungsevaluation,
- b) Modulevaluation und
- c) Studiengangsevaluation.

(2) Für die Organisation, Durchführung, Veröffentlichung und regelmäßige Anpassung der Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium ist die Dekanin / der Dekan unter Mit-

wirkung des Fakultätsrats verantwortlich (Evaluationsatzung UP § 4, Abs. 1).

(3) Die Studiendekanin / der Studiendekan berichtet jährlich der Dekanin / dem Dekan, dem Fakultätsrat und in der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK) über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Der Bericht wird fakultätsöffentlich gemacht. (Evaluationsatzung UP § 4, Abs. 4)

(4) Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) der Fakultät gibt dem Fakultätsrat Empfehlungen zu Qualitätszielen, Maßnahmen und Zielerreichungsgrad, die in den Bericht der Studiendekanin / des Studiendekans eingehen.

(5) Anhand des Berichtes der Studiendekanin / des Studiendekans bestimmen und modifizieren die Dekanin / der Dekan und der Fakultätsrat die Qualitätsziele der Fakultät, leiten ggf. Maßnahmen der Fakultät ab und überprüfen den Zielerreichungsgrad.

(6) Die Verantwortlichkeiten zu den Evaluationen im Einzelnen sind in den Paragraphen 4, 5 und 6 geregelt.

(7) Die Referentin / Der Referent für Lehre und Studium berät die in der Fakultät für Studium und Lehre verantwortlichen Personen.

§ 4 Evaluation und Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen

(1) Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, Verbesserungsmaßnahmen über eine Reflektion der Lehre und den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden zu entwickeln.

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluation findet in jedem Semester statt, wobei sich jede / jeder Lehrende verpflichtet, mindestens bei der Hälfte ihrer / seiner Veranstaltungen eine Evaluation durchzuführen. Bei nur einer stattfindenden Veranstaltung ist diese zu evaluieren. Für

Durchführung, Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind die Lehrenden verantwortlich.

(3) Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation können der Fragebogen der Fakultät, vom ZfQ erstellte Fragebögen, andere Feedbackmethoden oder kollegiale Praxisberatung sein (vgl. Evaluationsatzung UP § 5 Abs. 2).

(4) Die Lehrenden diskutieren die Ergebnisse der Evaluation im Kreise der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und leiten ggf. Maßnahmen zur Verbesserung ab. Wenn eine Befragung durch vom ZfQ erstellte Fragebögen erfolgt, wird das Ergebnis der Auswertung den beteiligten Lehrpersonen direkt mitgeteilt.

(5) Darüber hinaus wird das Ergebnis der Auswertung der durch das ZfQ erfassten Fragebögen der Studiendekanin / dem Studiendekan pseudonymisiert übermittelt (vgl. Evaluationsatzung der UP § 5 Abs. 3). Besonders positiv evaluierte Lehrpersonen werden – ihr Einverständnis vorausgesetzt – unter Aufhebung der Pseudonymisierung bei der Mittelvergabe und als Vorschlag für den Lehrpreis der Fakultät berücksichtigt. Werden die Veranstaltungen einer / eines Lehrenden drei Semester in Folge negativ beurteilt, so führt die Dekanin / der Dekan ein Gespräch mit der / dem Lehrenden. Nur die Dekanin / der Dekan ist berechtigt, die Pseudonymisierung aufheben zu lassen.

(6) Bei der Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren nach § 6, Abs. 3 der Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam können von der Bewertungskommission nach Eröffnung des Bewertungsverfahrens die Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungskritik vom ZfQ angefordert werden.¹

(7) Über das Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ist vom Studiengangsverant-

wortlichen innerhalb des Selbstberichtes zur internen Akkreditierung zu berichten.

§ 5 Evaluation und Weiterentwicklung von Modulen

(1) Die Evaluation von Modulen dient der Überprüfung des Erreichens von auf Modulebene definierten Lehr- und Lernzielen. Überdies werden unter Rückgriff auf Modulevaluationen studienorganisatorische Informationen (z.B. Studierbarkeit, Prüfungsdichte, Arbeitsbelastung, Kohärenz des Angebots etc.) erhoben und ausgewertet. Ziel ist es, Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln und mögliche Mängel zu identifizieren.

(2) Einmal im Semester tauschen sich Studiengangsverantwortliche, Modulbeauftragte und Lehrende im Rahmen der Lehrplanung über die im Studiengang angebotenen Module aus. Unter Rückgriff auf verschiedene Informationsquellen werden mögliche Veränderungs- oder Weiterentwicklungsbedarfe der vom Institut angebotenen Module ermittelt.

(3) Modulbeauftragte können die von verschiedenen Einrichtungen der Universität Potsdam (wie z.B. sqb oder AG E-Learning) zur Verfügung gestellten Beratungsangebote zur Weiterentwicklung von Modulen in Anspruch nehmen.

(4) Sofern die zur Verfügung stehenden Daten und Informationen (wie z.B. die Ergebnisse aus Studiengangsevaluationen) keine fundierte Ursachenanalyse für bestehende Probleme oder die Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen ermöglichen, können sich Modulbeauftragte an die Referentin / den Referenten für Lehre und Studium der Fakultät wenden, um weiterführende modulbezogene Analysen zu besprechen.

(5) Werden im Rahmen der Lehrplanung Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet, die mit keinen Änderungen in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung einhergehen, finden diese u.a. ihren Niederschlag in dem einmal im Jahr von der / dem jeweiligen Studiengangsverantwortlichen aktualisierten Modulhandbuch.

(6) Werden im Rahmen der Lehrplanung indes Veränderungsbedarfe festgestellt, die mit einer Änderung der fachspezifischen Ordnung ein-

¹ Siehe hierzu § 6, Abs. 3 der Lesefassung der Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam, AmBek 6/2011, S. 171-173, url: [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/
projects/forschung/docs/PDFs_Forschung_Allgemein/satzung-
jp.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/forschung/docs/PDFs_Forschung_Allgemein/satzung-
jp.pdf)

hergehen, wird die Studienkommission mit der Aufgabe der Überarbeitung der fachspezifischen Ordnung beauftragt (siehe GrundO Artikel 23, Abs. 4).

(7) Über das Verfahren der Modulevaluation, dabei festgestellte Probleme und evtl. abgeleitete Maßnahmen ist vom Studiengangverantwortlichen innerhalb des Selbstberichtes zur internen Akkreditierung zu berichten.

§ 6 Evaluation und Weiterentwicklung von Studiengängen

(1) Die Studiengangsevaluation dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studienprogramme sowie der Vorbereitung neuer Studienprogramme (GrundO Artikel 23, Abs. 4). Sie beinhaltet die Überprüfung des Erreichens von Qualifikationszielen sowie der Ermittlung von Verbesserungspotenzialen hinsichtlich der Lehr- und Prüfungsorganisation, der Studierbarkeit, der inhaltlichen Kohärenz und organisatorischen Abstimmung des Gesamtlehrangebots, der Beratung und Betreuung der Studierenden sowie das Monitoring von Ausschöpfung, Auslastung, Absolventen, Fachstudiendauer, Schwund- und Absolventenrelationen. Jeder Studiengang wird mindestens einmal in der Regelstudienzeit evaluiert (Evaluationssatzung UP § 7, Abs. 1).

(2) Die Weiterentwicklung der Studienprogramme durch die Studienkommission erfolgt durch die Setzung von studiengangsspezifischen Qualitätszielen unter Berücksichtigung der Qualitätsziele der Fakultät, die Ableitung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und die Überprüfung der Zielerreichung durch die getroffenen Maßnahmen. Nach der Überprüfung der Zielerreichung werden entweder die Maßnahmen modifiziert oder neue Ziele gesetzt. Ziele können kurz-, mittel- oder langfristiger Natur sein und die Zielerreichung muss in einem entsprechenden Rhythmus überprüft und die Maßnahmen modifiziert werden.

(3) Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme ist die / der Vorsitzende der Studienkommission verantwortlich. Die / Der Vorsitzende der Studienkommission ist die / der Studiengangverantwortliche. Der Prozess der Weiterentwicklung der Studienprogramme ist zu dokumentieren.

(4) Die Setzung der Qualitätsziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt auf Grundlage der Universitätsstatistik, durch Interviews mit Studierenden durch den Studiengangverantwortlichen und durch Befragungen von Studierenden und Absolventen durch das ZfQ. Weiterhin werden die Ergebnisse der Modulevaluation und Berichte des Prüfungsausschussvorsitzenden berücksichtigt.

(5) Die Studiengangverantwortlichen führen jährlich ein Interview mit Studierenden ihrer Studiengänge durch. Dem Interview sind Leitfragen zu Grunde zu legen, die von der LSK erarbeitet werden. Auswertungen der Hochschulstatistik und der Studierenden- und Absolventenbefragungen des ZfQ werden den Studienkommissionen von der Referentin / dem Referenten für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt.

(6) Über die Weiterentwicklung des Studienprogramms anhand der Studiengangsevaluation berichtet die / der Studiengangverantwortliche der Studiendekanin / dem Studiendekan im Zusammenhang mit der Abgabe des Selbstberichtes zur internen Akkreditierung schriftlich.

§ 7 Anlassbezogene Evaluationen

(1) Werden besonders schwere Probleme erkannt oder erscheinen die Ursachen eines Problems unklar, gibt der Fakultätsrat oder die Dekanin / der Dekan anlassbezogene Evaluationen in Auftrag.

(2) Bei einer anlassbezogenen Evaluation werden die Ergebnisse vorliegender Evaluationen einer erneuten Analyse hinsichtlich des Problems unterzogen und ggf. gesonderte Befragungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind so darzustellen, dass sie der Fakultät Handlungsoptionen aufzeigen.

§ 8 Datenschutz

Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten der Evaluationssatzung der Universität Potsdam sind geltend und bilden die Grundlage der vorliegenden Satzung (vgl. Evaluationssatzung UP § 11, Abs. 1-8).